

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 192/07 B

L 6 U 197/03 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 3 U 112/98 (SG Aurich)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse des Bundes,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. September 2007 durch den Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und **D r. B e c k e r** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, ausschließlich auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Beschwerdeführer nicht Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 3 Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, das LSG sei zu Unrecht seinem mit Schriftsatz vom 10. Januar 2007 gestellten Antrag, den Sachverständigen Dr. S zur mündlichen Erläuterung seines Gutachtens zu laden, nicht gefolgt, kann dies bereits deshalb nicht zur Zulassung der Revision führen, weil der für die Zulassung der Revision geltend gemachte Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG auf eine Verletzung des § 109 SGG nicht gestützt werden kann. Dieser Ausschluss gilt nach der eindeutigen Fassung des Gesetzes uneingeschränkt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 34 und SozR 4-1500 § 160 Nr 9). Dazu hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, es sei von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, dass von einer Revisionszulassung grundsätzlich alle Entscheidungen des Berufungsgerichts ausgeschlossen sind, die eine fehlerhafte Anwendung des § 109 SGG aufweisen, unabhängig davon, worauf dieser Verfahrensmangel im Einzelnen beruht (BVerfG SozR 1500 § 160 Nr 69). Im Zusammenhang damit vorgebrachte weitere Verfahrensmängel können daher in diesem Rahmen nicht zur Zulassung der Revision führen. Der vorgenannte Antrag ist zwar nicht ausdrücklich auf § 109 SGG bezogen, kann indes nicht anders behandelt werden. Der Antrag ist auf die Anhörung eines bereits in dieser Sache gerichtlich gehörten Sachverständigen gerichtet, dessen vorliegendes schriftliches Sachverständigengutachten auf Antrag des Klägers gemäß § 109 SGG eingeholt worden ist. In Ermangelung entgegenstehender Hinweise ist davon auszugehen, dass auch die erneute gutachterliche Tätigkeit des Sachverständigen, zumal sie lediglich die Erläuterung seines Gutachtens zum



Inhalt haben sollte, auf der Grundlage seines bisherigen Tätigwerdens im Verfahren, also nach § 109 SGG, erfolgen sollte. In der Stellung eines Antrags nach § 109 SGG ist indes nicht stets gleichzeitig ein - hilfsweise - gestellter Antrag nach § 103 SGG zu sehen (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 67 und SozR 4-1500 § 160 Nr 4), selbst wenn sich das Gericht damit auch inhaltlich auseinandersetzt.

- 4 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

